

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Eingereicht per Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Basel, 23. September 2022

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) - Sanierungsverfahren für natürliche Personen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen im Namen unserer Mitglieder die Stellungnahme des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz zur Vernehmlassung über die Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Schuldenberatung Schweiz (SBS) ist der Dachverband von 43 gemeinnützigen und öffentlichen Fachstellen für Schuldenberatung und -sanierung in der ganzen Schweiz. Die Mitglieder arbeiten nach gemeinsamen Richtlinien. Sie verfügen über eine langjährige Expertise und praktische Erfahrung im Bereich der Verschuldung und Sanierung von Privatpersonen und teilweise auch selbständig Erwerbenden.

### **Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Schuldenberatung Schweiz begrüsst die zwei in der Vorlage vorgesehenen Instrumente ausdrücklich. Sie können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die menschlich und volkswirtschaftlich unbefriedigende Situation der Perspektivlosigkeit von sehr vielen überschuldeten Haushalten in der Schweiz aufzubrechen.

Bereits heute kann ein (verhältnismässig geringer) Teil der überschuldeten Haushalte über einvernehmliche und gerichtliche Verfahren gemäss OR und SchKG mit massgeschneiderten Lösungen entschuldet werden. Dieser Weg muss im Interesse von Schuldnerinnen und Schuldner, aber auch Gläubigerinnen und Gläubigern weiterhin attraktiv bleiben.

Ein grosser Teil der überschuldeten Haushalte verharrt heute aber lebenslang in der Verschuldung. Die Einführung eines Sanierungsverfahrens mit Restschuldbefreiung als zweite Chance für diese Haushalte hat vielzählige positive Effekte - individuell und volkswirtschaftlich (Gesundheit, soziale und berufliche Integration usw.).

Damit die Revision des SchKG ihren Zweck erreicht, müssen die neuen Verfahren so ausgestaltet werden, dass

- die Zahl der Verfahrensabbrüche minimiert wird.
- einer Neuverschuldung während des Verfahrens vorgebeugt wird.
- die bestehenden Verfahrenswege nicht ausgehöhlt werden.

Dazu braucht es auch Sicht von SBS verschiedene Anpassungen an der vernehmlasssten Vorlage, die wir in den folgenden Abschnitten detailliert beschreiben.

Die Mitglieder von Schuldenberatung Schweiz führen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten jährlich etwa 1000 Verfahren zur Schuldensanierung durch. Gemäss den gemeinsamen Richtlinien beschränken sie dabei die Schuldenbereinigungsphase auf drei Jahre. Sie erstellen ein Sanierungsbudget basierend auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und berücksichtigen zusätzlich sämtliche Auslagen und Rückstellungen, welche notwendig sind, um eine Neuverschuldung zu vermeiden (konkret: laufenden Steuern, Gesundheitskosten und Unvorhergesehenes).

Eine nachhaltige Schuldenlösung erfordert Stabilisierungsmassnahmen und ein ausgeglichenes Budget, weshalb eine Beratung und Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner durch eine Fachstelle zielführend ist.

Für eine beträchtliche Gruppe von überschuldeten Haushalten bieten die bestehenden Verfahren keinen Ausweg. Der Gesetzgeber adressiert mit der Überweisung der parlamentarischen Vorstösse Hêche und Flach genau diese Gruppe. Die Änderung des SchKG soll «Personen, die keine konkreten Möglichkeiten haben, ihre Schulden zu tilgen, eine schnelle Wiedereingliederung in die Wirtschaft ermöglichen.» Die Entschuldung langjähriger Schuldnerinnen und Schuldner ist gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvoll und damit im Interesse des Gemeinwesens und der Kantone.

Beim vom Bundesrat vorgeschlagenen konkursrechtlichen Sanierungsverfahren ist gemäss EcoPlan mit einer Bandbreite von 2'500-8000 Verfahren pro Jahr zu rechnen. Für die Gläubiger und Inkassobüros halten sich die Auswirkungen des neuen Verfahrens somit in Grenzen. Der relativ geringe wirtschaftliche Wert der bei diesen Haushalten ausstehenden Forderungen steht zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten der häufig lebenslangen Schuldenhaftung.

## **Bemerkungen zum Vorentwurf**

### **A. Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen**

Das vereinfachte Nachlassverfahren kommt schon länger geäusserten Vorschlägen aus dem Umfeld der Schuldenberatung nach. Es vereinfacht das gerichtliche Verfahren bezüglich Verfahrenseffizienz und Kosten. Schuldenberatung Schweiz unterstützt die durch das Bundesamt für Justiz vorgeschlagene Neufassung von Art. 333 ff. SchKG mit vollster Überzeugung. Die neue Gläubigermehrheit, bei der die passiven Gläubiger nicht berücksichtigt werden, ermöglicht mehr pragmatische Lösungen und Schuldensanierungen.

Nach Ablauf der Stundung muss das Betreibungsamt die Einkommenspfändung trotz eines erfolgreich abgeschlossenen Nachlassvertrags wieder aufnehmen, sofern der Gläubiger die Betreibung nicht zurückzieht. Der Gläubiger wiederum wird seine Betreibung erst zurückziehen, wenn die Nachlassdividende vollumfänglich beglichen worden ist. Die Mehrheit (aber nicht alle)

Betreibungsämter nehmen heute die Pfändung nicht wieder auf, wenn Nachlassverträge vorliegen. Es müsste aber eine einheitliche Regelung vorliegen.

Es muss garantiert sein, dass durch das vereinfachte Verfahren niemand in das neue Verfahren gedrängt wird. Art 336c lässt die Möglichkeit zu, nach einem gescheiterten Nachlassvertrag einen Privatkonkurs nach Art. 191 zu machen. Wie das Bundesamt für Justiz schreibt, ist es wichtig, dass die Personen das neue Verfahren zum richtigen Zeitpunkt durchführen. Es muss deshalb auf Antrag des Schuldners eröffnet werden.

## **B. Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens**

### **1. Titel des Verfahrens**

Ziel des neuen Verfahrens ist gemäss den vom Gesetzgeber überwiesenen Vorstössen, die Entschuldung von Personen «die keinen finanziellen Spielraum haben und die sich unter den heutigen Bedingungen nie aus der Schuldenspirale befreien könnten» (Motion Hêche 18.3510). Dies sollte sich auch im Titel abbilden. Es muss klar herauskommen, dass das angestrebte Ergebnis eine Sanierung ist.

Empfehlung:

Zwölfter Titel: ~~Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens~~  
Sanierungsverfahren zur Entschuldung von natürlichen Personen im Konkurs

### **2. Eröffnung des Verfahrens (Art. 337): Zugang auch ohne pfändbares Einkommen**

Im Bericht des Bundesrates steht: «Auch Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten und Personen, welche staatliche Hilfen, zum Beispiel Sozialhilfe, beziehen, sollen das Verfahren durchlaufen und dadurch einen finanziellen Neustart schaffen können.» (Ebd.) Dieser Grundsatz bildet sich im Gesetzestext zu wenig deutlich ab. Aus Gründen der Rechtssicherheit braucht es eine explizite Erwähnung, um einer Rechtsprechung vorzubeugen, die zu einem Ausschluss der Zielgruppe aus dem Verfahren führt.

Empfehlungen:

Art. 337 Abs. 1 Der Schuldner, der eine natürliche Person ist, und der Konkursbetreibung oder der Betreibung auf Pfändung untersteht, kann, auch wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, beim Konkursgericht beantragen, ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens nach diesem Titel (Sanierungsverfahren) zu eröffnen.

Art. 337 Abs. 3 lit. c: der Schuldner glaubhaft macht, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden; vorbehalten bleiben Schulden im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen bei laufendem Sozialhilfebezug;

### 3. Eröffnung des Verfahrens (Art. 337): Zugang bei Zahlungsunfähigkeit

Aus ähnlichen Gründen wie bei Punkt 2 ist auch Absatz 3 litera a zu präzisieren. Der Bundesrat definiert «dauernd» dahingehend, dass Schuldnerinnen und Schuldner mit bloss vorübergehenden finanziellen Engpässen das Sanierungsverfahren nicht durchlaufen können sollen. Es ist allerdings fraglich, dass «dauernd» in der Praxis in diesem Sinne interpretiert wird. Eine zu befürchtende, dem Wortlaut entsprechende und restriktive Auslegung würde eine zu grosse Zugangshürde bewirken. Mit der empfohlenen Formulierung wird der Zweck der Bestimmung besser erfüllt.

Empfehlung:

Art. 337 Abs. 3 lit. a. Das Konkursgericht eröffnet das Sanierungsverfahren, wenn: der Schuldner ~~dauernd zahlungsunfähig~~ *in absehbarer Zeit nicht zahlungsfähig* ist;

### 4. Eröffnung des Verfahrens (Art. 337): Sperrfrist

Die lange Sperrfrist von fünfzehn Jahren soll gemäss Bundesrat bewirken, Missbräuche zu verhindern (Erläuternder Bericht des Bundesrates vom 3. Juni 2022). Schuldenberatung kann nachvollziehen, dass es ein Interesse gibt, die Hürden hochzusetzen.

Es ist aber festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Verfahrensdauer von vier Jahren und der eigentlichen Sperrfrist von 15 Jahren insgesamt erst nach 19 Jahren ein erneutes Verfahren möglich ist. Dies ist im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten (z.B. Strafrecht) eine sehr lange Dauer. Auch eine kürzere Dauer reicht, um den gewünschten prohibitiven Effekt zu erreichen.

Empfehlung:

Art. 337 Abs. 3 lit. d. dem Schuldner in den letzten ~~fünfzehn~~ zehn Jahren keine Restschuldbefreiung nach Artikel 349 erteilt wurde;

### 5. Wirkungen (Art. 339): Laufende Anpassung des Sanierungsbudgets an Lebensumstände

In der Abschöpfungsphase zieht das Betreibungsamt auf der Grundlage von Art 93 abzüglich der laufenden Steuern alles pfändbare Vermögen und Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners ein. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum richtet sich dabei nach dem Ermessen des Betreibungsamtes auf der Basis tatsächlicher Gegebenheiten (Erl. Bericht, S. 42).

Schuldenberatung Schweiz begrüsst, dass die laufenden Steuern ins betreibungsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden sollen. Dies ist zwingend notwendig, weil sonst eine Neuverschuldung erfolgt und das Verfahren ad absurdum geführt wird.

Das Budget muss bei Veränderungen der Lebensumstände während der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens angepasst werden können. Insbesondere für Gesundheitskosten, Kosten der Kinder und andere unvorhersehbare Ausgaben muss es Anpassungsspielraum geben. Ebenso ist bei Personen mit Stundenlohn zu gewährleisten, dass Einkommensschwankungen und Ferienanteile korrekt abgerechnet werden.

Das Betreibungsamt soll bei Veränderungen proaktiv reagieren. Die ausführenden Behörden sind verantwortlich für einen guten Verlauf des Verfahrens und müssen die verschuldeten Personen so beraten, dass diese während des Verfahrens nicht zu neuen Schulden kommen. Allfällige Fehler seitens der Behörde müssen juristisch angefochten werden können.

In der Praxis wird ein zu knapp berechnetes Budget zwangsläufig zum Scheitern des Verfahrens führen, was nicht das gewünschte Ziel ist. Insbesondere im Bereich des Budgets ist die Situation in der Schweiz nicht mit dem naheliegenden Ausland vergleichbar, da viele Budgetposten (Steuern, Krankenkassenprämien, selbstbezahlte Gesundheitskosten) durch die Bürgerinnen und Bürger selber verwaltet und bezahlt werden müssen und kein direkter Lohnabzug erfolgt.

Empfehlung:

Art 339 Abs a 3. (neu) Das Sanierungsbudget gemäss Art 343 Abs 1c muss laufend an Veränderungen der Lebensumstände angepasst werden und bei Unterschreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in Folge vorübergehender Mindereinnahmen mit dem Abschöpfungssubstrat ausgeglichen werden.

## 6. Kosten (Art. 340)

Schuldenberatung Schweiz begrüsst, dass die Verfahrenskosten über die Abschöpfung gedeckt sind. Bei Personen ohne Abschöpfung empfehlen wir, dass diese zulasten des Staates gehen.

Empfehlung:

Art 340 Abs 3 neu Nicht gedeckte Verfahrenskosten gehen zulasten des Staates.

## 7. Sanierungsplan (Art. 343): Missverständlicher Begriff

Der Begriff «Sanierungsplan» ist missverständlich. In den bestehenden Verfahren versteht man darunter eine vertragliche Vereinbarung, mit der eine Rückzahlungsquote verbunden ist und ein definierter fixer Betrag zurückbezahlt wird. Bei der für das neue Verfahren vorgesehenen Abschöpfung hingegen wird kein definierter fixer Betrag, sondern der Überschuss zum betriebsrechtlichen Existenzminimum abgeschöpft. Es ist deshalb ein anderer Begriff zu verwenden.

Empfehlung:

Art. 343 Das Konkursamt erstellt unter Mitwirkung des Schuldners zusätzlich zum Kollokationsplan ~~einen Sanierungsplan~~ ein Sanierungsdossier, welches folgende Angaben enthält.

## 8. Zuständigkeit (Art. 346): Schuldenberatungsstellen prädestiniert

Im ersten Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche vom 9. März 2018 hielt es der Bundesrat noch für «denkbar, dem etablierten Netz von Schuldenberatungsstellen Aufgaben (ev. subsidiär) zu übertragen. Sie leisten heute bereits wertvolle Dienste in Überschuldungssituationen und sind prädestiniert dafür, Schuldner in einem neuen Verfahren zu unterstützen» (S. 48). In der vernehmlichsten Vorlage sind die Betreibungsämter dafür vorgesehen.

Schuldenberatung Schweiz hält fest: Zahlreiche Mitglieder von Schuldenberatung Schweiz könnten und möchten anstelle der vorgesehenen Betreibungsämter die Durchführung des Verfahrens grundsätzlich übernehmen.

## 9. Abschöpfung (Art. 346): Verfahrensdauer

Schuldenberatung Schweiz empfiehlt dringend, dass die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre begrenzt wird. Die Mehrheit der Experten-Kommission des Bundesamtes für Justiz sieht drei Jahre als eine realistische Dauer an (Erl. Bericht, S. 48). Dies entspricht auch der langjährigen Praxiserfahrung der professionellen Schuldenberaterinnen und -berater sowie den Entwicklungen im Ausland.

Es darf nicht vergessen werden, dass der Grossteil der verschuldeten Personen bereits über Jahre mit einer Lohnpfändung und somit am Existenzminimum gelebt haben. Ein Verfahren, das über drei Jahre hinausgeht, ist unverhältnismässig und wird zu vielen Abbrüchen führen.

Der Bundesrat hält eine Dauer von vier Jahre für angemessen, weil verschuldete Personen heute «deutlich länger mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum auskommen müssen.» (Ebd.) Er verkennt dabei aber, dass mit einer längeren Dauer das Risiko der Neuverschuldung deutlich erhöht wird. Diese hat bei einer Pfändung keine direkten Auswirkungen. Im neuen Verfahren hingegen führt Neuverschuldung zu einem Abbruch. Damit führt eine längere Dauer unweigerlich zu mehr kostspieligen Leerläufen durch gescheiterte Verfahren.

Auch bei der Vergabe eines Konsumkredits muss die Kreditgeberin von einer Amortisation von drei Jahren ausgehen, weil eine längere Dauer das Überschuldungsrisiko deutlich steigert (Art. 28 Abs. 4 KKG). In Deutschland und Österreich wurde die Verfahrensdauer für die entsprechenden Restschuldbefreiungsverfahren eben auf drei Jahre reduziert. Dies aufgrund der Empfehlung in der entsprechenden EU-Richtlinie. Aber auch, weil die angestrebte Zahl von abgeschlossenen erfolgreichen Verfahren mit einer längeren Dauer deutlich verfehlt wurde (Grote in BAG-SB Informationen 4/2019).

Bei einer Plandauer von vier Jahren würden die bestehenden Nachlassverfahren für natürliche Personen erheblich geschwächt. Sanierungen im Rahmen der Verfahren nach Art. 293 ff. und Art. 333 ff. SchKG gehen in der Regel nicht über drei Jahre hinaus. Diese Praxis wird durch die Gerichte und eine grosse Mehrheit der Gläubiger gestützt.

Empfehlung:

Art. 346 Abs. 4 Die Abschöpfung dauert <del>vier</del> <u>drei</u> Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.
---

## **10. Flankierende Massnahmen für ein nachhaltiges Verfahren (Vermeidung von Abbrüchen und Neuverschuldung) (neuer Art. 346a): Anforderungen an das durchführende Betreibungsamt**

Beim neuen Verfahren handelt es sich nicht um ein Pfändungs-, sondern um ein Sanierungsverfahren. Ein erfolgreicher Abschluss ist ausdrücklich das Ziel. Für die Übernahme dieser neuen Aufgabe sind beim Betreibungsamt zusätzliche Fachkompetenzen und personelle Ressourcen zwingend notwendig.

Es ist deshalb angezeigt, analog zur Vormundschaft (ZGB Art. 400 Abs. 1) im Gesetz qualitative Anforderungen an die durchführenden Behörden festzuhalten. Diese soll in einem eigenen Artikel geregelt werden.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Schuldenberatung ist es – auch im Sinne der Verfahrenseffizienz - sinnvoll, wenn bei den Ämtern pro Fall eine zuständige qualifizierte Person definiert wird.

Empfehlung:

### **Art. 346 a (neu) Flankierende Massnahmen für ein nachhaltiges Verfahren (Vermeidung von Abbrüchen und Neuverschuldung)**

#### **Absatz 1**

Die Kantone sorgen dafür, dass die Betreibungsämter über die fachlichen und personellen Ressourcen zur Begleitung der Verfahren verfügen. Sie können zu diesem Zweck bestimmten Betreibungsämtern den Auftrag erteilen, diese Aufgabe regional oder kantonal wahrzunehmen.

#### **Absatz 2**

Das zuständige Betreibungsamt ernennt als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

#### **Absatz 3**

Zur Vermeidung von Neuverschuldung muss der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin dafür sorgen, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei finanziellen Veränderungen und Zusatzkosten rasch und unkompliziert angepasst wird.

## 11. Sozialarbeiterische Begleitung (neuer Art. 346a)

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit verschuldeten Personen vertreten wir dezidiert die Ansicht, dass es beim neuen Verfahren eine sozialarbeiterische Begleitung braucht. Viele Betroffene haben langjährige Pfändungsverfahren hinter sich, während denen ihnen nur ein Minimum zum Leben geblieben ist. Gerade diese Personen müssen wieder befähigt werden, ihre finanziellen und administrativen Aufgaben selbständig wahr zu nehmen und ihr Budget zu verwalten. Vor Einleitung eines Sanierungsverfahren werden Verhaltensveränderungen initiiert, finanzielle und rechtliche Ansprüche geprüft und erschlossen, Steuererklärungen ausgefüllt, Budgetkompetenzen eingeübt usw.

Damit das Sanierungsverfahren gelingen kann, müssen Personen einbezogen werden, die im Bereich der sozialarbeiterischen Schuldenberatung über Fachkenntnisse verfügen. Auch der Bundesrat anerkennt, dass «die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich sind.» (Erl. Bericht, S.27).

Praktisch in allen Kantonen gibt es Fachstellen, die über Leistungsaufträge und vielfach mit zusätzlichen privaten Mitteln, diese Aufgaben wahrnehmen. Der Finanzierungsmix und die zur Verfügung stehenden Ressourcen unterscheiden sich. Es ist sowohl im Interesse des Bundes als auch der Kantone, dass die Betroffenen auf ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot zurückgreifen können. Damit steigern sich die Erfolgchancen deutlich, mit allen positiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Effekten. Es braucht eine bundesgesetzliche Grundlage, wie sie beispielsweise vom Opferhilfegesetz (OHG Art. 9) und dem Familienrecht (ZGB Art. 171) bekannt ist.

Schuldenberatung Schweiz schlägt einen neuen Gesetzesartikel vor mit dem Titel «flankierende Massnahmen für ein nachhaltiges Verfahren (Vermeidung von Abbrüchen und Neuverschuldung)» (vgl. Punkt 10). Es soll festgehalten werden, dass die Kantone den verschuldeten Personen vor und während des Verfahrens eine fachkundige Beratung und Unterstützung ermöglichen. Der Konkursrichter soll zur Prüfung der Unterlagen und der Aussicht des Verfahrens die verschuldete Person an eine kantonal anerkannte Schuldenberatungsstelle verweisen können. Schliesslich soll das Konkursamt eine solche Fachstelle zur Erstellung des Sanierungsbudgets beiziehen.

### **Art. 346 a (neu) Flankierende Massnahmen für ein nachhaltiges Verfahren (Vermeidung von Abbrüchen und Neuverschuldung)**

#### Absatz 4

Die Kantone sorgen dafür, dass dem Schuldner fachlich selbstständige öffentliche oder private Schuldenberatungsstellen zur Verfügung stehen. Sie können gemeinsame Beratungsstellen betreiben und sorgen dafür, dass überschuldete Personen vor und während des Verfahrens kostenlose, niederschwellige und professionelle Unterstützung erhalten.

Art. 337 Abs. 1 Der Schuldner, der eine natürliche Person ist, und der Konkursbetreibung oder der Betreibung auf Pfändung untersteht, kann beim Konkursgericht beantragen, ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens nach diesem Titel (Sanierungsverfahren) zu eröffnen. Bei Bedarf kann das Konkursgericht den Schuldner zur Prüfung der Unterlagen und Aussicht des Verfahrens einer kantonal anerkannten Schuldenberatungsstelle zuweisen.

Art. 343 Das Konkursamt erstellt unter Mitwirkung des Schuldners zusätzlich zum Kollokationsplan einen Sanierungsplan, welcher folgende Angaben enthält:

2 ~~Das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt~~ Eine anerkannte Schuldenberatungsstelle ist bei der Erstellung des Sanierungsbudgets beizuziehen.



## 12. Bemühungen (Art. 347), Veränderung der Verhältnisse (Art. 348) und Schluss des Sanierungsverfahrens (Art. 349)

Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Schuldner zum Schutz der Gläubiger während des Verfahrens zu Bemühungen, um Erträge und Einkünfte zu erzielen. Fehlende Bemühungen können nach Art. 348 Abs. 2 zum Abbruch des Verfahrens bzw. nach Art. 349 Abs. 3 lit. b zur Nichtgewährung der Restschuldbefreiung führen.

Schuldenberatung Schweiz ist dezidiert der Meinung, dass die Bereitschaft der Schuldnerinnen und Schuldner sich für die Verfahrensdauer einer Abschöpfung zu unterziehen einen deutlichen und ausreichenden Tatbeweis der Redlichkeit darstellt. Zudem werden Neuverschuldung und strafrechtliche Handlungen im Bereich des Betreibungsrechts kontrolliert und können zum Abbruch des Verfahrens führen.

Das kontrollierende Amt müsste über Personal mit den entsprechenden zusätzlichen Fachkompetenzen verfügen, damit eine professionelle und nicht willkürliche Überprüfung garantiert werden kann. Das führt zu zusätzlichen Kosten bei den Kantonen, deren effektiver Gegenwert fraglich ist.

Falls an diesen Bestimmungen aber festgehalten wird, sollen zusätzliche Kontrollen der Bemühungen, wie dies auch der Bundesrat schreibt, keine überzogenen Anforderungen enthalten. Dies besonders auch im Hinblick auf psychische und suchtspezifische Problemlagen. Es soll nur zum Abbruch des Verfahrens aufgrund tieferen Einkommens oder fehlenden Bemühungen kommen, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin mit Absicht ein tieferes Einkommen erzielt oder sich mit Absicht nicht genügend um Einkünfte bemüht.

Empfehlungen:

Art. 347 Abs. 1 Soweit ihm möglich und soweit arbeitsfähig bemüht sich der Schuldner während des Sanierungsverfahrens zur Erzielung von Erträgen und Einkünften ~~und erstattet dem für die Abschöpfung zuständigen Amt regelmässig Bericht darüber.~~

Art. 348 Abs. 1

a. ~~Die pfändbaren Erträge und Einkünfte fallen durch Verschulden des Schuldners tiefer aus als im Sanierungsplan angegeben.~~ Der Schuldner führt absichtlich geringere pfändbare Erträge oder Einkünfte herbei.

b. Das Amt beurteilt die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als ~~offensichtlich~~ absichtlich ungenügend.

c. Es ist für grössere Forderungen, die nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, die Pfändung zu vollziehen oder das Amt erhält auf andere Weise Kenntnis von neuen ungedeckten Verbindlichkeiten eines erheblichen Betrags, die zu einem Versagen der Restschuldbefreiung führen würden.

Art. 349 Abs. 3 lit. b die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht ~~offensichtlich~~ absichtlich ungenügend waren;

### 13. Wirkungen (Art. 350)

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens soll vom zuständigen Betreibungsamt veranlasst werden, dass sämtliche Einträge im Betreibungsregister und Verlostscheinregister gelöscht werden.

Empfehlung:

Art 350 Abs 6 neu Alle Einträge im Betreibungs- und Verlostscheinregister werden durch die Behörden automatisch gelöscht.

### 14. Ausnahmen (Art. 350a)

Schuldenberatung Schweiz begrüsst, dass die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen sehr eng gefasst werden. Eine Entschuldung ist eine Entschuldung und sollte auch eine sein. Die rechtspolitischen Überlegungen sind nachvollziehbar (Erl. Bericht, S. 54). Hingegen sollten sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen auch in den Schuldenschnitt einbezogen werden.

Wenn Forderungen für Sozialhilfeleistungen nach Abschluss eines Sanierungsverfahrens gleich wieder betrieben werden können und die Betroffenen erneut gepfändet werden, so gefährdet das die nachhaltige Entschuldung und Stabilisierung der Betroffenen und unterläuft damit den Zweck des neu geschaffenen Verfahrens. Eine einheitliche Lösung, die für alle Kantone gilt, ist deshalb wünschenswert.

Zu den Unterhaltsschulden (Art. 350b Abs. 1 lit. c) ist festzuhalten. Das geltende Betreibungsrecht unterscheidet zwischen laufenden und alten Unterhaltsschulden (Art. 219 Abs. 4/ Art. 146 Abs. 2). Nur Forderungen, die in den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung oder Fortsetzungsbegehren entstanden sind, geniessen ein Privileg der ersten Klasse. Ältere Unterhaltsschulden werden in der dritten Klasse kolloziert. Sie betreffen nicht mehr den aktuellen und notwendigen Unterhalt des Gläubigers. Würde man die Löschung dieser alten Schulden verweigern, würde man ihnen im Vergleich zu anderen Schulden einen Sondercharakter verleihen, was das Betreibungsrecht bis heute gerade nicht getan hat.

Empfehlung:

Art. 350a Art. 1 d ~~sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen mit Ausnahme von an das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen;~~ "Vollstreckbare Forderungen auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden".

## Zusätzliche Bemerkungen

### Privatkonkurs

Schuldenberatung Schweiz bedauert, dass der Bundesrat die Gelegenheit dieser Revision nicht genutzt hat, um den Zugang zum Privatkonkurs zu regeln. Seit der Verschärfung der Rechtsprechung (BG-Urteil 5A\_915/2014) ist der Privatkonkurs für Personen ohne Vermögen in den meisten Kantonen völlig unzugänglich geworden.

Das neue Verfahren soll den Zugang zum Privatkonkurs nicht einschränken, sondern im Gegenteil erweitern. Der Entscheid über die Einleitung eines Restschuldbefreiungsverfahrens soll bei den Schuldnerinnen oder Schuldnerinnen liegen, es soll kein Sanierungszwang eingeführt werden. Sie sollen die

Wahl zwischen dem klassischen Konkursverfahren und der Restschuldbefreiung haben. Nicht alle Personen können mittels Nachlassverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren saniert werden. Wir halten es für zentral, dass der Zugang zum klassischen Privatkonkurs im neuen Verfahren nicht nur aufrechterhalten wird, sondern dass die in der Rechtsprechung festgelegte Zugangshürde (Zugang nur für Menschen mit Vermögen) abgeschafft wird. Wir empfehlen daher Art. 191 zu präzisieren.

Weiter empfehlen wir, die Kriterien für die Berechnung des neuen Vermögens nachvollziehbar und einheitlich zu regeln, da sie derzeit von Kanton zu Kanton und sogar von Richter zu Richter extrem stark voneinander abweichen.

Schliesslich sind wir der Ansicht, dass die Verwirkung der Verlustscheine eine einfache und wirksame Massnahme zur Vermeidung der lebenslangen Verschuldung darstellt. In den meisten Rechtsgebieten gibt es eine Verjährung, selbst bei schwerwiegenden Vergehen. Verlustscheine haben eine ungewöhnlich lange Verjährungsfrist von 20 Jahren, wobei der Gläubiger sehr leicht und jederzeit eine neue 20-jährige Frist auslösen kann, was zu einer lebenslangen Verschuldung führt. Nach Ansicht der Gläubiger sind Verlustscheine nach acht Jahren de facto wertlos, da die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung dann gegen Null tendiert (Erl. Bericht, S.12). Das Weiterbestehen eines Verlustscheins über diese Grenze hinaus hat also keinen wirtschaftlichen Nutzen, sondern nur den Effekt, den Schuldner in einer lebenslangen Verschuldung zu halten.

Aus all diesen Gründen plädieren wir für eine Verwirkungsfrist von 10 Jahren für Verlustscheine.

Empfehlung:

Art. 191 SchKG Abs. 3 neu Das Vorhandensein von Vermögen, das an die Gläubiger verteilt werden soll, ist keine Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses".

Freundliche Grüsse

**Schuldenberatung Schweiz**



Pascal Pfister, Geschäftsleiter